

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand August 2010

I. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- 1.1) der Mietpreis richtet sich nach dem Angebot des Vermieters. Der Mietpreis einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer ist vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung zu Beginn der vereinbarten Mietzeit zur Zahlung an den Vermieter fällig.
- 1.2) Versagt der Wegstreckenzähler, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich auf direktem Weg in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bezieht der Mieter diese Pflicht nicht, so errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 300 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist bzw. eine geringere Wegstrecke gefahren wurde.
- 1.3) Der Vermieter kann weiteren Schadenersatz geltend machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist.
- 1.4) Treibstoff geht, sofern nicht ausdrücklich anderslautend schriftlich vereinbart, zu Lasten des Mieters.
- 1.5) Bei Anmietung einer Corvette bzw. eines Mustangs, ist, soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, der im Preis inkludierte Reifenverschleiß auf 1mm beschränkt. Für jeden weiteren mm wird eine Unterhaltsgebühr berechnet. Diese beträgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, 99,00 EUR pro mm und Reifen.

1.6) Stornierungsbedingungen

Bis zu 4 Wochen vor Anmietung wird eine Stornierungsgebühr von 50% des vereinbarten Miettarifes berechnet. Bis 2 Wochen vor Mietanfang 80%, ab zwei Wochen vor Mietantritt besteht der volle Anspruch des Entgelts.

2. Vorauszahlung

Vor Übergabe des Fahrzeuges ist eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Endpreises zu entrichten. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe der Selbstbeteiligung zu verlangen.

3. Fahrzeugnutzung

3.1) Berechtigung zur Fahrzeugführung

Das Fahrzeug darf nur durch den Mieter und von den im Mietvertrag als Fahrer angegebenen Personen geführt werden. Das Mindestalter des Mieters und jedes Fahrers eines Fahrzeuges hängt vom Fahrzeugtyp ab. Der Mieter hat sicherzustellen, daß nur befugte Personen das Fahrzeug führen. Grundsätzlich ist ein in der Fahrerlaubnis des Führerscheins der bisherigen Klasse 3 oder einer vergleichbaren EU-Klasse erforderlich, der seit mindestens 3 Jahren gültig ist. Eine bloße Führerscheinvorläuferklärung wird nicht akzeptiert. Zuverlässig ist im Notfall eine amtliche Bestätigung, dass der Führerschein nicht entzogen wurde, sondern nur verloren ist. Diese Bescheinigung muss über die gesamte Mietdauer gültig sein. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu verteidigen. Alle im Mietvertrag besungenen Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zugunsten des jeweils berechtigten Fahrers. Vor Fahrzeugübergabe wird durch uns die Gültigkeit der Fahrerlaubnis durch Einsicht des Führerscheines geprüft. Ist diese nicht gegeben, kann das Fahrzeug an denjenigen Fahrer nicht übergeben werden. Der volle Anspruch des Entgelts bleibt in diesem Fall bestehen.

3.2) Obst- und Mitwirkungspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Weisungen des Vermieters im Hinblick auf die Wartung zu befolgen und den Vermieter auf eventuell vorzunehmende Wartungsmaßnahmen, deren Erforderlichkeit für den Mieter erkennbar ist, hinzuweisen. Ferner hat der Mieter das Fahrzeug stets ordnungsgemäß zu verschließen und ggf. im Fahrzeug befindliche technische Einrichtungen zur Verhinderung eines Diebstahls zu betrieuen.

3.3) Zulässige Nutzungszwecke

Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, auf Geländeparkuren bzw. zu Testzwecken, zum gewerblichen Personen- oder Güterverkehr sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nie nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen. Fahrten außerhalb des Bundesgebietes sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig. Verstöße der Mieter gegen das Verbot, das Fahrzeug im Gelände einzusetzen bzw. ist das Fahrzeug bei Rückgabe übermäßig verschmutzt, ist der Vermieter berechtigt, neben den Reparaturkosten für Schäden eine pauschale Reinigungs- und Instandsetzungsgebühr ohne einen detaillierten Nachweis zu berechnen.

3.4) Anzeigepflicht bei Unfällen

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren. Spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges hat der Mieter den Vermieter, über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen. Gegenwärtige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand- oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.5) Rückgabe des Fahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, mit Ausnahme der durch den Mietegebrauch normalen Abnutzung des Fahrzeuges. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters geschehen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Wird der Rückgabeterminpunkt um mehr als 0,5 Stunden überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß Ziff. IV dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu zahlen und zwar in Höhe von einer Fahrzeugstundenmiete. Wird der Rückgabeterminpunkt um mehr als 1,5 Stunden überschritten, beträgt die Höhe der Entschädigung einen Tagessatz. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Kündigung

Die Parteien dieses Mietvertrages können den Vertrag in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften kündigen. Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Mieter mit einer Zahlung in Rückstand ist sowie aus sonstigen Gründen, die ein Festhalten an Vertrag für den Vermieter unzumutbar machen. Dieses bezieht sich auch auf die Ablehnung von Personen als Kunden, wenn nach subjektivem Eindruck Ansehen und Sicherheit des Unternehmens oder die Unversehrtheit von Betriebseigentum gefährdet erscheinen.

5. Zustellungs- und Abholservice

Dieser Service bedarf der vorherigen Absprache. Bei Nutzung dieses Services stellt der Vermieter dem Mieter das Mietfahrzeug an einem von diesem gewünschten Ort bereit, soweit dieser nach Vorgaben der SVO erreichbar ist, bzw. holt es ab. Hierfür berechnen er pro Zustellfahrt oder Abholung eine Servicegebühr. Die Gebühr für eine Zustellung oder Abholung ist abhängig von der Entfernung zur Vermietstation und erfolgt nach Vereinbarung. Sofern der Vermieter den Mieter an den Ort, berechnet er für jeden vergleichbaren Versuch eine Verwaltungsgebühr. Neben einer normalen Rückgabe während der Öffnungszeiten können auch eine andere Zeit oder einen anderen Ort (z. B. Hotel) abgesprochen werden. Hält sich der Mieter nicht an diese Absprachen, so verlängert sich der Mietvertrag, bis der Vermieter das Fahrzeug wieder in Besitz hat zu den veröffentlichten Preisbedingungen.

II. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchtuglichkeit des Fahrzeuges

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug nebst Zubehör.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- 2.1) Haftpflichtversicherung: Versicherungssumme 100 Mio. EUR, für Personenschäden auf je 8 Mio. EUR begrenzt.
- 2.2) Vollkaskoversicherung: Deckung von Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen sowie Glas- und Wildschäden gilt eine Selbstbeteiligung die Sie der Reservierungsbestätigung entnehmen können, wenn dort nicht abweichend geregelt jedoch von 5.000 EUR.
- 2.3) Die Kontaktdaten des Versicherers liegen in jedem Fahrzeug aus oder können bei Buchung erfragt werden.

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges außer der Wagenwäsche wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt. Wird dem Mieter mitgeteilt, dass eine Wartung des Fahrzeuges erforderlich ist, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter die Wartung zu gestatten und zu ermöglichen. Ist die Durchführung der Wartung für den Vermieter aufgrund des Standorts des Fahrzeuges nicht möglich, so hat der Mieter die Wartung auf Weisung des Vermieters durchzuführen. In diesem Fall erstattet der Vermieter dem Mieter die nachgewiesenen Kosten.

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbeitrag von EUR 100,00 ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Zustimmung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach Ziff. IV dieser Bestimmungen haftet.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung besteht, für von ihm verursachte Schäden des Mieters nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

IV. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen, insbesondere bei Drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung der SVO unbeschränkt für alle entstandenen Schäden am Fahrzeug oder den Verlust des Fahrzeuges einschl. Fahrzeugteilen und Zubehör, wobei der Fahrzeugschaden sich entweder nach den Reparaturkosten zzgl. evtl. Wertminderung oder maximal nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

Weiter haftet der Mieter für Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, anteilige Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten – soweit angefallen.

Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung zu einem verbotenen Zweck (l. Ziffer 3.c.), durch das Ladegut oder durch eine unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind. Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt (§142 StGB) oder seine Pflichten gemäß Ziff. I. dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hätte keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles.

2. Bei den Mietausfallkosten zahlt der Mieter für jeden Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Verfügung steht, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von zwei Drittel der vereinbarten Tagesmiete bzw. der zehnfachen Stundenmiete. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder geringerer Schaden entstanden ist.

3. Der Mieter haftet für alle Verstöße, die er gegen die Bestimmungen im Kraftfahrzeugverkehr begeht.

4. Für Ordnungswidrigkeiten wie z.B. falsches Parken, Geschwindigkeitsverstöße u.ä. wird pauschal eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,- berechnet. Der Mieter ist in jedem Fall zur Zahlung dieser Gebühr verpflichtet.

5. Die Haftung des Mieters für von ihm verursachte Sach- und Personenschäden Dritter bleibt vom Vorstehendem unberührt. Der Mieter haftet auch für solche Schäden, die Dritten durch sein Verschulden verursacht entstehen und einem Haftpflichtversicherungsfall beim Vermieter begründen. Der Mieter stellt dem Vermieter von solchen Ansprüchen Dritter bis zu einem Betrag von EUR 1.000,- frei. Ein Anspruch des Mieters gegenüber dem Vermieter, dass dieser bis zu dem Betrag von EUR 1.000,- Haftpflichtversicherungsleistungen in Anspruch nimmt, ist nicht begründet.

6. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

V. Fälligkeit und Verjährung

1. Für die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges gilt die Verjährungsfrist von 6 Monaten nach § 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vom Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges an gerechnet.

2. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden die Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die amtlichen Ermittlungsakten hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt in diesem Fall jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um die Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

VI. Gerichtsstand und dem Vertrag unterstehendes Recht

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

Diese Bedingungen unterliegen den Gesetzen in Deutschland und müssen entsprechend interpretiert werden, ohne Beachtung der Prinzipien des Kollisionsrechts. Wenn eine Bedingung dieser Bedingungen gesetzswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar ist, so gilt diese Bestimmung als trennbar von diesen Bedingungen und beeinträchtigt nicht die Gültigkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Diese Bedingungen sind wirksam solange sie nicht oder bis sie von uns aufgehoben werden.

SEE RED SEE RED

SPECIAL CARS & EVENTS

SPECIAL CARS & EVENTS



See Red GmbH
Postfach 10 17 29
40837 Ratingen

Tel.: +49 (0)2102 145777-0

E-Mail: info@see-red.de

Internet: www.see-red.de

*Fahrzeugstandort:
Ronsdorfer Straße 8, 40233 Düsseldorf*



Herzlich willkommen bei See Red

Wir haben uns auf die Vermietung außergewöhnlicher Fahrzeuge für ausgedehnte Reisen durch die Region, Deutschland bzw. in den Urlaub, sowie für Incentives, Promotion oder aber für den "ganz großen Auftritt" spezialisiert.

Gerne stellen wir Ihnen aber auch geführte Touren ganz nach Ihren Bedürfnissen zusammen. So können z.B. Gruppen ab 6 Personen Kulturstätte des Ruhrgebiets in unserer Hummer "Industriekultour" erfahren oder ihr ganz besonderes Teamgefühl während individueller Hummer Offroad-Erlebnisse ausleben.

Unsere Fahrzeuge:



Hummer H1 mieten bedeutet ein Gefühl für den Beginn des Hummermythos und des ursprünglich damit verbundenen kompromisslosen Verwendungszwecks zu bekommen.



Hummer H2 mieten bedeutet das perfekte Erlebnis zum "Cruisen", für eine ausgedehnte Reise durch Deutschland sowie für Incentives, Promotion oder aber für den "ganz großen Auftritt" zu erfahren.



Sie suchen ein extravagantes Hochzeitsauto, das einen hohen Aufmerksamkeitsfaktor mit Eleganz verbindet?

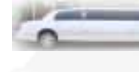
Besonders unsere **Hummer H2**, "Special Edition" in bordeaux-rot metallic, erfüllen genau diese Voraussetzungen.



Für diejenigen, die den schnelleren und doch eleganten Lebensstil bevorzugen, bietet unsere **Corvette C6** Convertible sicherlich den passenden Auftritt. Ein elegantes Cabrio, mit dem auch Geschwindigkeiten von über 300 km/h auf deutschen Autobahnen möglich sind.



Wer einen **Ford Mustang GT** fährt, fährt in der Tradition der nach ihm benannten Klasse der "Pony Cars". Mit der Auflage der neuen Modellreihen hat sich an dem Mythos Ford Mustang nichts verändert.



Und wenn es mal etwas länger sein darf, bieten wir Ihnen mit dieser 8,60m langen **Stretchlimousine** ein Traumfahrzeug nicht nur für Hochzeiten. Ob Event, Jubiläum, Jungesellenabschied, Disco oder "einfach mal so" - viel stilvoller können 8 Personen nicht vorfahren...

Im Herzen Düsseldorfs gelegen, erreichen Sie uns verkehrsgünstig über die Autobahnen A3, A44, A46 oder A52. Auf Wunsch, stellen wir Ihnen Ihr Fahrzeug auch an dem Ort zur Verfügung, an dem Sie es benötigen**. Ob am Flughafen, Hotel oder Messegelände – Sie können sich auf uns verlassen. Und sollten Sie nicht nur shoppen fahren, sondern auch eine Reise durch Deutschland antreten, so können Sie mit uns auch individuelle Rückgabeorte vereinbaren*.

Selbstverständlich können alle Fahrzeuge, nach vorheriger Absprache, auch vor Ort besichtigt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann können Sie Ihr Erlebnis entweder unter www.see-red.de direkt buchen oder aber einfach unsere Reservierungshotline unter 02102 145777-0 kontaktieren. Wir beraten Sie gerne!

Ihr

See Red Team

Mietdauer	Hummer H1			Hummer H2		
	Mindestalter 25 Führerscheinklasse 3 bzw. B			Mindestalter 21 Führerscheinklasse 3 bzw. B		
	Preis in EUR	Km inkl.	Aufschlag je zus. Km in EUR	Preis	Km inkl.	Aufschlag je zus. Km in EUR
1 Stunde	-	-	-	-	-	-
2 Stunden	189,00	Km frei	1,00	-	-	-
4 Stunden	259,00	150 km	1,00	169,00	150 km	0,80
12 Stunden (Montag - Donnerstag)	299,00	250 km	1,00	199,00	250 km	0,80
12 Stunden (Freitag - Sonntag)	339,00	250 km	1,00	269,00	250 km	0,80
24 Stunden (Montag - Donnerstag)	369,00	250 km	1,00	249,00	250 km	0,80
24 Stunden (Freitag - Sonntag)	419,00	250 km	1,00	299,00	250 km	0,80
Wochenende (3 Tage)	799,00	500 km	1,00	589,00	800 km	0,80
1 Woche (7 Tage)	1.799,00	1.500 km	1,00	1.399,00	1.500 km	0,80
Monat	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage
Liefer- / Abholservice Fahrer und Benzin inklusive	1,50 EUR pro Entfernungskilometer und Fahrt			1,00 EUR pro Entfernungskilometer und Fahrt		

Corvette C6			Mustang GT			Stretchlimousine		
Mindestalter 25 Führerscheinklasse 3 bzw. B			Mindestalter 21 Führerscheinklasse 3 bzw. B			Chauffeur inklusive		
Preis in EUR	Km inkl.	Aufschlag je zus. Km in EUR	Preis	Km inkl.	Aufschlag je zus. Km in EUR	Preis	Km inkl.	Zuschlag Wochenende
199,00*	Km frei	-	-	-	-	140,00****	Alle****	-
239,00*	Km frei	-	-	-	-	260,00****	Alle****	-
279,00	150 km	1,00	159,00	150 km	0,80	500,00****	Alle****	-
339,00	250 km	1,00	199,00	250 km	0,80	Auf Anfrage		
389,00	250 km	1,00	219,00	250 km	0,80	Auf Anfrage		
389,00	250 km	1,00	219,00	250 km	0,80	Auf Anfrage		
479,00	250 km	1,00	259,00	250 km	0,80	Auf Anfrage		
699,00	800 km	1,00	499,00	500 km	0,80	Auf Anfrage		
1.899,00	1.500 km	0,80	1.099,00	1.200 km	0,80	Auf Anfrage		
Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage	Auf Anfrage		
1,00 EUR pro Entfernungskilometer und Fahrt			1,00 EUR pro Entfernungskilometer und Fahrt			0,90 EUR pro Entfernungskilometer und Fahrt		

* Bei Buchungen einer Corvette von bis zu 4 Stunden, ist im Mietpreis bereits die Begleitung durch einen erfahrenen Instructor enthalten
 ** Anfallende Zuschläge entnehmen Sie bitte der jeweiligen Preisinformation
 *** Die Versicherungsbedingungen können über unseren Reservierungsservice individuell erfragt werden
 **** Die Anfahrt innerhalb des Stadtgebiets Köln, sowie Fahrer, Benzin und alle km innerhalb der Mietzeit sind inkludiert. Für die Anfahrt außerhalb des Stadtgebiets Köln, fällt ein Zuschlag von 0,90 EUR/km an. Die Anfahrtskilometer werden jeweils ab Köln berechnet und bezieht sich auf den am weitest entfernten Ort. Bei Fahrten mit Standzeit (z.B. Hochzeit) kann ein individuelles Angebot erstellt werden.

Unsere Mietpreise enthalten:
 - Fahrzeugmiete
 - Freikilometer gemäß Angaben
 - Eine detaillierte Einweisung
 - Haftpflichtversicherung***
 - Teil-/Vollkaskoversicherung***
 - 19% MwSt



Tolles Produkt, aber niemand nimmt es wahr?

Beleben Sie Ihr Produkt, Ihren Messeauftritt, Ihr Event oder Ihre Veranstaltung!

Wenn Sie es wünschen, können alle unsere Fahrzeuge optisch Ihren Vorstellungen angepasst werden. Hierfür verwenden wir hochwertige Folien, welche Ihr Fahrzeug in individuellem CI erscheinen lassen.



Sie suchen ein extravagantes **Hochzeitsauto**, das einen hohen Aufmerksamkeitsfaktor mit Eleganz verbindet?

Insbesondere unsere Hummer H2 in der "Farbe der Liebe" oder die Lincoln Stretchlimousine für bis zu 8-Personen erfüllen genau diese Voraussetzungen.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Auswahl des passenden Hochzeitschmucks!



Off-Road oder Motorsport Gruppenerlebnis gefällig?

Gerne organisieren wir für Sie Ihr individuelles Gruppenerlebnis z.B. auch off-road. So können wir unsere erprobten Bausteine ganz nach Ihren Bedürfnissen kombinieren und uns beispielsweise in Ihr Teambuildingkonzept konstruktiv einbringen.



Kennen Sie das nicht auch vor Festtagen oder einem Geburtstag im Freundeskreis? Man fragt sich, was soll ich jemandem schenken, der doch schon fast alles hat?

Freude soll es machen, aber dennoch innerhalb eines finanziellen Rahmens bleiben...

Schenken Sie doch einfach einen **Erlebnisgutschein** für ein Fahrerlebnis Ihrer Wahl oder einen Wertgutschein in Höhe eines durch Sie festgelegten Wertes.

**Sie möchten eine eigene Idee umsetzen?
Rufen Sie uns an - wir unterstützen Sie gerne!**

